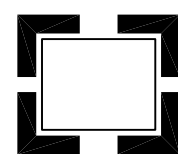


LAGEPLAN,
M. = 1 : 1.000
Gemarkung Lackenhäuser



Die Gemeinde Neureichenau erlässt aufgrund des § 35 (6) des Baugesetzbuches (BauGB) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ZULÄSSIGKEIT DURCH PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Außenbereichssatzung

BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ZULÄSSIGKEIT DURCH TEXT

§ 1 - Die Grenzen für den bebauten Bereich der Ansiedlung "Lackenhäuser - Feuerwehrgerätehaus" im Außenbereich werden gemäß den im Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 - Innerhalb der nach § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken oder kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben nach § 35 BauGB. Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken, kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben kann nicht entgegen gehalten werden, dass sie den Darstellungen im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3 - Die Ortsrandeingerünte hat in lockerer Anordnung mit standortheimischen Gehölzen zu erfolgen.

§ 4 - Der Ausgleich ist entsprechend der Bayerischen Kompensationsverordnung mit dem Bauantrag zu ermitteln und festzulegen.

§ 5 - Der Mindestabstand von Garagen zu öffentlichen Verkehrsflächen beträgt 5 m.

HINWEISE

1. Nutzung der Basisdaten der Bayer. Vermessungsverwaltung. Für Maß- und Lagegenauigkeit wird keine Gewähr übernommen.

- 2. Flurgrenze
- 3. Flurnummer, zum Beispiel 258/2
- 4. Hauptgebäude / Gebäude (Bestand)
- 5. Biotopkartierung Bayern Flachland
Datenquelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt, www.lfu.bayern.de
- 6. Landschaftsschutzgebiet

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 30.06.2025 die Aufstellung der Außenbereichssatzung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 04.12.2025 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Zu dem Entwurf der Außenbereichssatzung in der Fassung vom 29.09.2025 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB in der Zeit vom 05.12.2025 bis 13.01.2026 beteiligt.
3. Der Entwurf der Außenbereichssatzung in der Fassung vom 29.09.2025 wurde mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 08.12.2025 bis 13.01.2026 im Internet veröffentlicht und zusätzlich öffentlich ausgelegt.
4. Die Gemeinde Neureichenau hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 19.01.2026 die Außenbereichssatzung gem. § 10 (1) BauGB in der Fassung vom 29.09.2025 als Satzung beschlossen.

Neureichenau, 19.01.2026

Kristina Urmann
Erste Bürgermeisterin



5. Ausgefertigt

Neureichenau, 30.01.2026

Kristina Urmann
Erste Bürgermeisterin



6. Der Satzungsbeschluss zur Außenbereichssatzung wurde am 02.02.2026 gem. § 10 (3) Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Außenbereichssatzung ist damit in Kraft getreten.

Neureichenau, 02.02.2026

Kristina Urmann
Erste Bürgermeisterin



GEMEINDE NEUREICHENAU
LANDKREIS FREYUNG-GRAFENAU

AUSSENBEREICHSSATZUNG
LACKENHÄUSER - FEUERWEHRGERÄTEHAUS

Masstab = 1 : 1.000

Fertigstellungsdaten:
Entwurf: 29.09.2025

Entwurfsverfasser:

Huber Planungs-GmbH
Hubertusstr. 7, 83022 Rosenheim
Tel. 08031 381091
huber.planungs-gmbh@t-online.de



GEMEINDE NEUREICHENAU

LANDKREIS FREYUNG-GRAFENAU

AUSSENBEREICHSSATZUNG

L A C K E N H Ä U S E R - FEUERWEHRGERÄTEHAUS

BEGRÜNDUNG

Fertigstellungsdaten

Entwurf: 29.09.2025

Entwurfsverfasser

Huber Planungs-GmbH
Hubertusstraße 7, 83022 Rosenheim
Tel. 08031 381091, Fax 37695
huber.planungs-gmbh@t-online.de

Lage im Raum

Der Bereich der Außenbereichssatzung liegt im Osten des Gemeindegebietes Neureichenau nahe der Landesgrenze zur Republik Österreich in der Gemarkung Lackenhäuser.

Er ist Teil der Ansiedlung Lackenhäuser - Feuerwehrgerätehaus, einem zusammenhängenden Siedlungsansatz im Außenbereich, mit den Anwesen Lackenhäuser 150, 151, 153 und 154. Eine Gemeindeverbindungsstraße, die beim Rosenberger Gut von der Kreisstraße FRG8 abzweigt, erschließt das Satzungsgebiet.

Im Nordwesten befindet sich das Böhmerwalddenkmal, im Süden der Knaus Campingpark Lackenhäuser, im Osten verläuft der Gegenbach und bildet die Landesgrenze.

Bestand

Das Gebiet der Satzung ist bereits mit mehreren Wohngebäuden und deren Nebengebäuden bebaut und stellt eine Bebauung mit einer Wohnbebauung von einigem Gewicht dar.

Rechtliche Voraussetzungen und Planung

Eine Außenbereichssatzung kann erlassen werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 Abs. 6 BauGB erfüllt sind. Danach kann für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, durch Satzung bestimmt werden, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen, wie z.B. Landwirtschaft, widersprechen oder die Entstehung oder die Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Die Satzung kann auf Vorhaben erstreckt werden, die kleineren Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen. In der Satzung können nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit erlassen werden (vgl. Plan).

Im Bereich der Außenbereichssatzung ist bereits eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden. Im räumlichen Geltungsbereich besteht ein baulicher Zusammenhang der derzeitigen Wohngebäude bzw. Wohnteile größerer Gebäude. Die Ansiedlung entspricht der für das Gemeindegebiet typischen Siedlungsstruktur.

Das hier definierte Satzungsgebiet ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar, da der räumliche Geltungsbereich nicht über die vorhandene Siedlungssituation hinausgreift, sondern lediglich die in der Örtlichkeit ablesbare Struktur ergänzt.

Die nach § 35 Abs. 6, Satz 4, Nr. 2 und 3 BauGB genannten Umweltbelange werden nicht beeinträchtigt.

Damit sind die Voraussetzungen des § 35 Abs. 6 BauGB für eine Außenbereichssatzung erfüllt.

Geplant ist eine Außenbereichssatzung auf den Grundstücken oder Teilen davon der Fl.Nrn. 257/2, 257/3 (Verkehrsfläche), 258/1, 258/2, 259, 261, 261/3, 285 (Verkehrsfläche) und 285/1 (Verkehrsfläche), alle Gemarkung Lackenhäuser. Der größte Teil der nördlichen Planungsfläche ist bereits bebaut. Der räumliche Geltungsbereich umfasst ca. 1,1 ha.

Mit der Außenbereichssatzung sollen die bestehenden Gebäude einer geordneten Bebauung und Erhaltung zugeführt und die Errichtung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB ermöglicht werden. Eine Zersiedelung über das Satzungsgebiet hinaus soll verhindert werden. Mit der Satzung kann Wohnraum geschaffen werden, ohne neue Siedlungsfläche im bisherigen Außenbereich ausweisen zu müssen.

Die Grenzziehung für die Außenbereichssatzung kann der Planzeichnung entnommen werden.

Erschließung

Die Verkehrserschließung ist durch Gemeindestraßen sichergestellt und bereits in ausreichender Dimensionierung ausgebaut. Schmutzwasserleitungen sind im Planbereich vorhanden, anfallende Abwässer werden in der Kläranlage Neureichenau gereinigt. Die Anwesen im Planbereich sind an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen.

Oberflächenwasser ist eigenverantwortlich zu versickern.

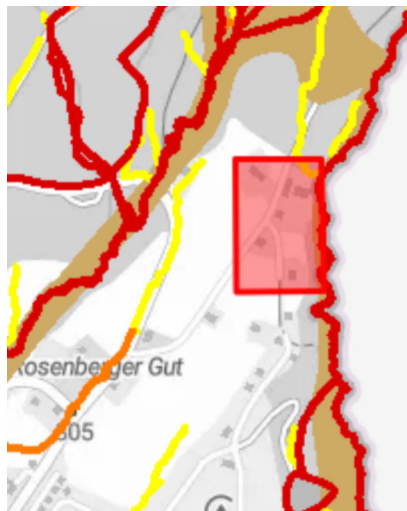
Bei der Versickerung des Niederschlagswassers sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, es ist eigenverantwortlich zu versickern. Für die Einleitung des Niederschlagswassers sind die Bestimmungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) vom 01.10.2008 und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) oder in Oberflächengewässer (TRE-

NOG) jeweils vom 17.12.2008 zu beachten. Gegebenenfalls ist ein wasserrechtliches Verfahren erforderlich.

Wild abfließendes Wasser

Außerhalb des Planungsumgriffs der Außenbereichssatzung sind in der Hinweiskarte des Bayer. Landesamts für Umwelt (LfU Bayern - Projekt HiOS - Hinweiskarte Oberflächenabfluss und Sturzflut) am Mühlbach im Westen und am Gegenbach im Osten wassersensible Bereiche dargestellt. Beide Gewässerflächen sind zugleich potentielle Aufstaubereiche und potentielle Fließwege bei Starkregen mit starkem Abfluss [rot]. Im Norden der Außenbereichssatzung führt ein potentieller Fließweg mit mäßigem Abfluss [gelb] am Gebiet in Richtung Gegenbach vorbei. Bei Geländeanschnitten muss darüber hinaus mit Hang- und Schichtwasseraustritt aufgrund des darüber liegenden oberirdischen Einzugsgebietes gerechnet werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gem. § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.

Abb. Hinweiskarte Oberflächenabfluss und Sturzflut [Bayer. Landesamt für Umwelt]



gelb: mäßiger Abfluss
orange: erhöhter Abfluss
rot: starker Abfluss
braun: wassersensible Bereiche
im Rahmen Satzungsgebiet

Schutzgebiete, geschützte Flächen

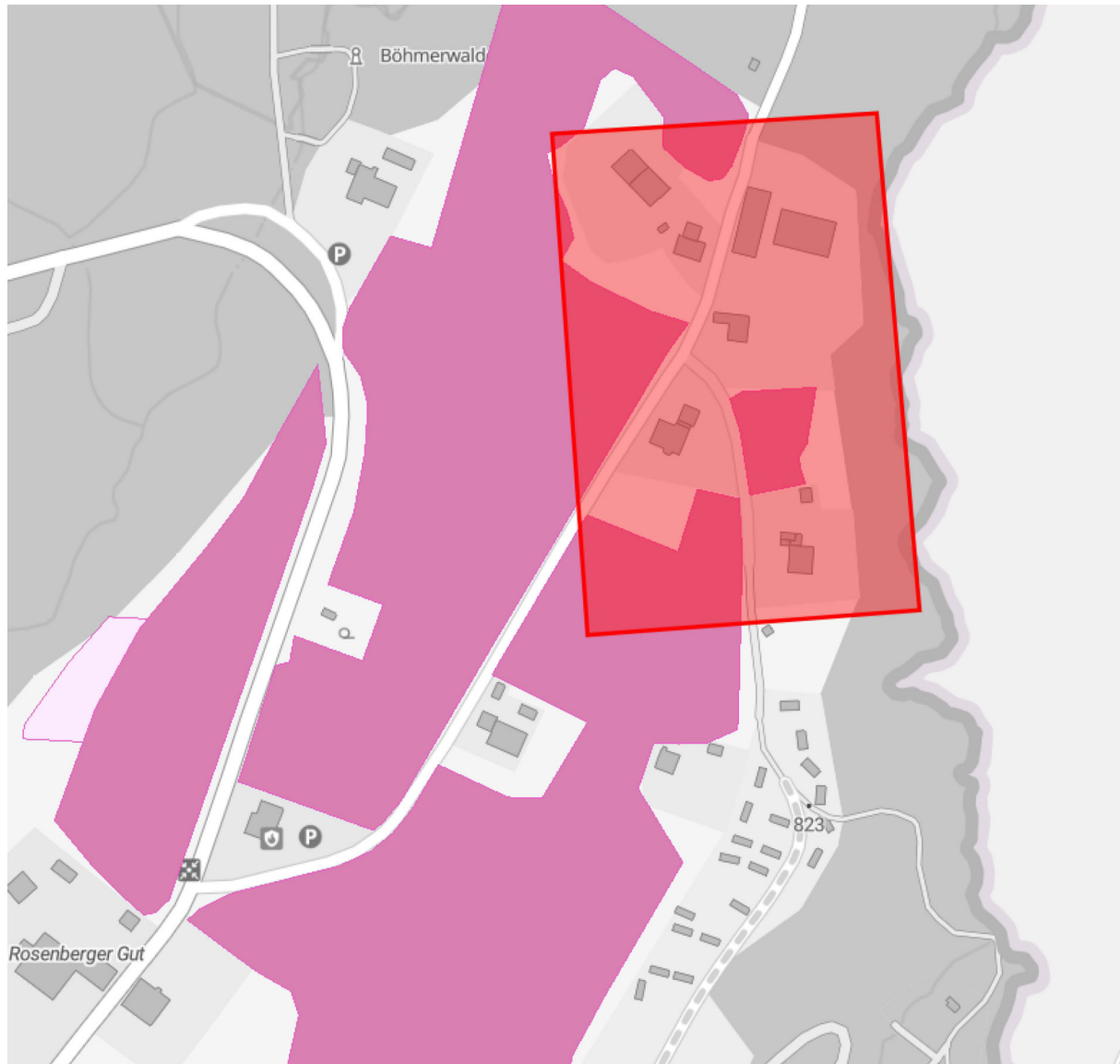
Das gesamte Gebiet liegt im **Naturpark** NP-00012 [BAY-04] Bayerischer Wald.

Es ist jedoch vom **Landschaftsschutzgebiet** LSG-00547.01 [NDB-04] Bayerischer Wald bis auf eine kleine Fläche im Nordosten ausgenommen (Grenzverlauf siehe Lageplan).

In der **Biotopkartierung Bayern Flachland** ist beim Satzungsgebiet ein Biotop (Nr. 1035) erfasst (örtliche Lage siehe Lageplan). Teilfläche 006 liegt auf Fl.Nr. 258/2, Teilfläche 002 ragt auf Fl.Nr. 257/2, Teilfläche 003 ragt auf Fl.Nr. 261/3.

Datenquelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt, www.lfu.bayern.de

[Abb. Biotopkartierung Bayern Flachland Nr. 7248-1035 \[BayernAtlas\]](#)



lila: Teilflächen des Biotops FL-7248-1035

rot: Lage des Satzungsgebietes

Beschreibung Biotop 7248-1035

Extensivgrünland und Borstgrasrasen beim Rosenberger Gut (Riedelsbach)

Im Umfeld des Rosenberger Guts besitzt ein Großteil der vorhandenen Wiesenflächen Biotopcharakter. Es sind sowohl Berg-Mähwiesen wie auch Flachland-Mähwiesen vorhanden. Vorhandene Borstgrasrasen weisen eine teilweise hochwertige Artenausstattung auf. Die erfassten Flächen liegen auf einem breiten Geländerücken zwischen dem Riedelsbach und dem Gegenbach.

Teilfläche 2

Der Mittelbereich der flachen Hangwiese wurde am 17.6.2021 erfasst, der Nord- und Südteil wurden mahdbedingt am 17.08.2021 ergänzt.

Mittelteil: In der goldhaferreichen, mäßig nährstoffreichen Flachland-Mähwiese wachsen Wiesen-Glockenblume, Wiesen-Margerite, Wiesen-Klee und Rauhaa-Löwenzahn. Nach Norden nimmt die Obergrasdeckung zu (Glatthafer, Wiesen-Knäuelgras, Wiesen-Lieschgras). Als Nieder- und Mittelgräser sind Rotes Straußgras, Gewöhnliches Ruchgras und Feld-Hainsimse vorhanden.

Nördliches Flurstück: Hier ist eine magere, kraut- und blütenreiche Rotschwengel-Rotstraußgraswiese ausgebildet mit Wiesen-Glockenblume, Kleiner Bibernelle, Gewöhnlichem Ferkelkraut, Kleines Mausohr und Kleiner Sauer-Ampferzeigen nährstoffarme Verhältnisse an. Übergänge zum Sandmagerrasen sind vorhanden (Heide-Nelke, Kleiner Sauer-Ampfer, Arznei-Thymian). In den beiden südlichen Flurstücken erreicht der Wiesen-Klee hohe Deckungswerte. Dies führt teilweise zu strukturarmen Ausbildungen. Eingestreut wachsen Wiesen-Glockenblume, Rundblättrige Glockenblume, Wiesen-Margerite, Großblütiges Wiesen-Labkraut, Gewöhnlicher Frauenmantel, Kleine Bibernelle und Kleines Mausohr. Regelmäßig ist hier das Weidelgras vorhanden. Wiesenkleedominanzbestände sind als sonstige Flächenanteile eingelagert.

Teilfläche 3

Beim Biotopnordteil handelt es sich um eine ehemalige Wasserwiese, die in der Altkartierung als Nasswiese erfasst war. Die ehemaligen Wasserwiesengräben sind als flache Mulden noch vorhanden. Standortlich hat sich ein Wandel zu einem frischen Standort vollzogen.

Der Biotopnordteil ist als ausgesprochen kraut- und artenreicher Borstgrasrasen ausgebildet. Wertgebend ist das gehäufte Auftreten gefährdeter Pflanzenarten (Berg-Wohlerleih, Niedrige Schwarzwurzel, Verschiedenblättrige Kratzdistel). Als weitere Krautarten sind Stängellose

Kratzdistel, Kleiner Sauer-Ampfer, Blutwurz und Geflecktes Johanniskraut vorhanden. Beim im Osten angrenzenden Anwesen wurden einzelne Obstbäume gepflanzt.

Ein artenarmer Borstgrasrasenstreifen ist am Biotopwestrand entlang einem Gehölzstreifen vorhanden.

Der Mittel- und Südteil ist als ausgesprochen kraut- und artenreiche Berg-Mähwiese ausgebildet. Aspektbildend sind Wiesen-Glockenblume, Wiesen-Margerite, Gewöhnliches Ruchgras, Rot-Schwingel und Rotes Straußgras. Regelmäßig eingestreut wachsen die Schwarze Teufelskralle, der Weichhaarige Pippau und der Schlangen-Knöterich als Berg-Mähwiesenarten. Wiesen-Glockenblume und Glatthafer als Elemente der Flachland-Mähwiesen sind in gleichem Maße vorhanden.

Aufgrund der hochwertigen Artenausstattung und der guten Erreichbarkeit ist die Fläche gut als Spenderfläche für Biotopneuanlagen geeignet.

Teilfläche 6

Angrenzend an Bebauung ist am flachen, zum Gegenbach hin ausgerichteten Hang eine krautreiche Berg-Mähwiese ausgebildet. In der Rotschwingel-Rotstraußgraswiese wachsen Schlangen-Knöterich, Blutwurz, Kleine Bibernelle, Rundblättrige Glockenblume, Geflecktes Johanniskraut. Die Wiesen-Witwenblume zeigt Übergänge zur Flachland-Mähwiese an. Kleinflächig sind Borstgrasrasen ausgebildet. Wertgebend ist hier das Vorkommen des gefährdeten Berg-Wohlerleis sowie der Stängellosen Kratzdistel. Entlang dem westexponierten Waldrand findet sich auf ausgehagertem Standort artenarmes Extensivgrünland mit Heidelbeere, Borstgras, Rot-Schwingel und Schlangen-Knöterich.

Eine Bebauung geschützter Biotope ist unzulässig (§ 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG).

Denkmäler

Im Bayerischen Denkmalatlas sind für das Satzungsgebiet und seine nähere Umgebung keine Eintragungen vorhanden (Bodendenkmäler, Baudenkmäler, Ensembles, Landschaftsprägende Denkmäler).

Ökologische Belange / Artenschutz

Mit dieser Außenbereichssatzung werden keine Vorhaben begründet, für die die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 35 Abs. 6, Satz 4, Nr. 2 BauGB). Zudem liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB genannten Schutzgüter vor. Für die Belange des Umweltschutzes muss somit keine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden.

Für jedes neu hinzutretende Bauvorhaben muss im Baugenehmigungsverfahren ein Nachweis von Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Kompensationsverordnung (BayKompV) geführt werden. Dazu bedarf es der Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Freyung-Grafenau. Ebenfalls auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens sind die Belange des Artenschutzes vertiefend zu prüfen. Dies gilt bei Neubauten ebenso wie bei Änderungen bzw. beim Abbruch baulicher Anlagen.

Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

Da es sich um eine Außenbereichssatzung nach § 35 (6) BauGB handelt, die nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt wird, ist die Frage, ob und in welchem Umfang Ausgleich zu leisten ist, im Rahmen der Einzelbaugenehmigung nach der Bayerischen Kompensationsverordnung zu klären.

Verfahren

Es werden die Vorschriften nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB angewendet. Deshalb wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Neureichenau, 30.01.2026



Kristina Urmann
Erste Bürgermeisterin



Rosenheim, 29.09.2025

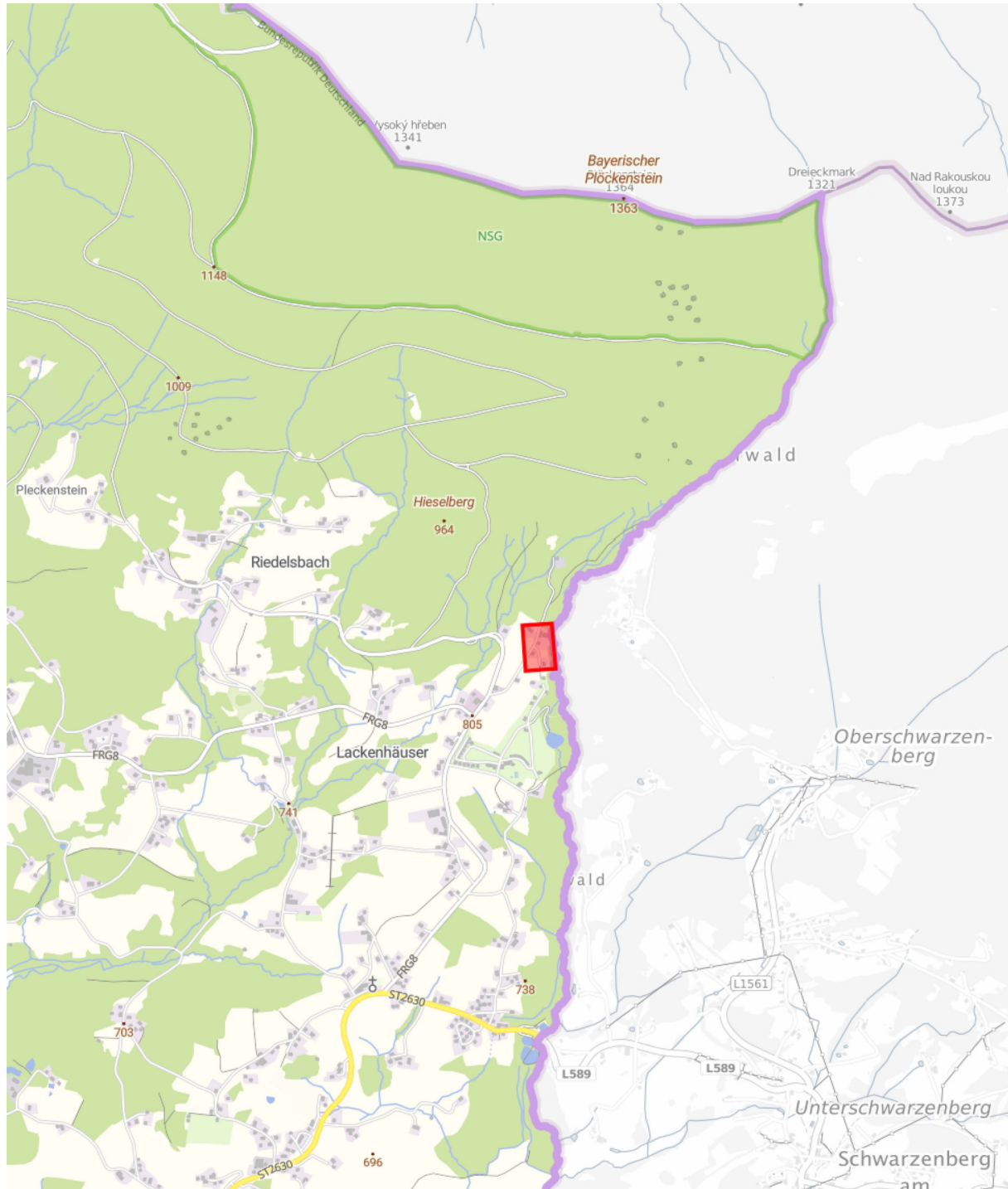


Anlagen

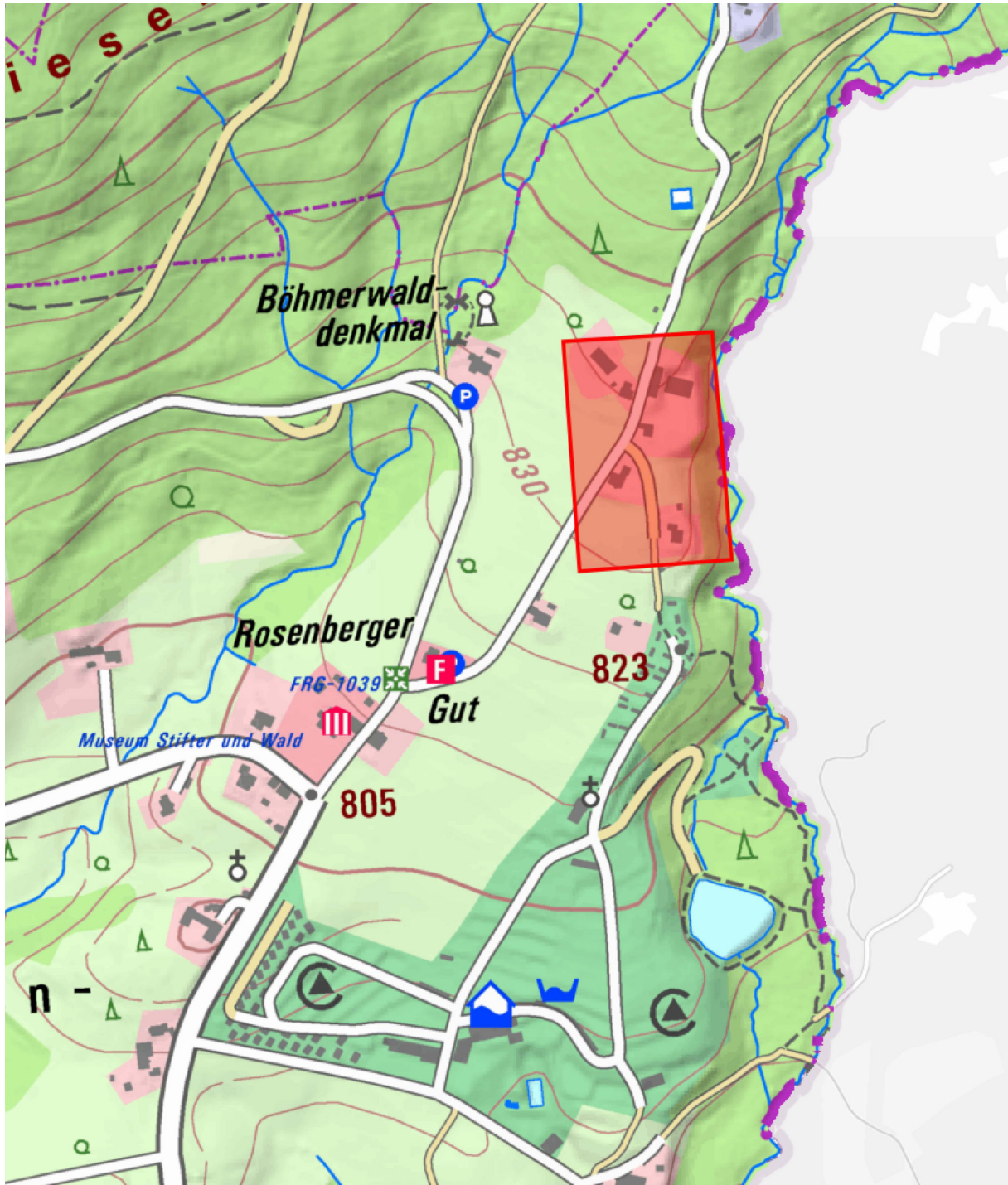
*Hinweis zu allen Anlagen -
der darin dargestellte Umgriff dient nur der Orientierung, maßgeblich ist ausschließlich der
Lageplan der Außenbereichssatzung*

- Übersichtslageplan, M. = 1 : 25.000
- Bestandsplan, M. = 1 : 5.000
- Luftbild, M. = 1 : 1.000
- Teilflächennutzungsplan Lackenhäuser (Auszug), M. = 1 : 5.000

Übersichtslageplan, M. 1 : 25.000 [BayernAtlas]



[Bestandsplan, M. 1 : 5.000 \[BayernAtlas\]](#)



[Luftbild, M. 1 : 1.000 \[BayernAtlas\]](#)



[Teil-Flächennutzungsplan Lackenhäuser \(Auszug\), M. 1 : 5.000](#)

